

**Prüfungsordnung (Satzung) des
Fachbereichs Maschinenbau und
Wirtschaftsingenieurwesen der
Fachhochschule Lübeck für den Online-
Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
(Bachelor of Engineering and Business
Administration) im Rahmen des
Hochschulverbundes „Virtuelle
Fachhochschule“**

Aufgrund des § 86 Absatz 7 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen am 4. Dezember 2002 mit der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2003 folgende Prüfungsordnung (Satzung) des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen erlassen:

§ 1

Zweck der Prüfung, Zulassungsbedingungen

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse besitzt.

(2) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. an einer der Hochschulen des Hochschulverbundes „Virtuelle Fachhochschule“ eingeschrieben ist.

§ 2

Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Jahre.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss, der auch die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung überwacht. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss umfasst fünf Mitglieder.

(3) Der Fachbereichskonvent des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vor-

sitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses jeweils aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren und je ein Mitglied aus den Mitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes und der Studierenden. Steht kein Mitglied aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes zur Wahl, wird ein weiteres Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren gewählt. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied aus der entsprechenden Mitgliedergruppe zu wählen. Die Wahlzeit für Studierende beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Vertreterin oder der Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden kann im Prüfungsausschuss nur bei der Erörterung grundsätzlicher und organisatorischer Angelegenheiten mitwirken.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 4

Leistungspunkte

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten müssen gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Studienmodule mit einem Gesamtwert von mindestens 240 Leistungspunkten abschließen.
- (2) Ein Regel-Studienhalbjahr (Vollzeit) hat einen Wert von 30 Leistungspunkten. Ein Leistungspunkt entspricht durchschnittlich einem Arbeitsaufwand von 1/30 des Arbeitsaufwands eines Regel-Studienhalbjahres.
- (3) Sollte der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten die Gleichwertigkeit anderer Prüfungsleistungen feststellen, sind diese Leistungen ggf. mit Auflagen anzuerkennen und eine entsprechende Anzahl von Leistungspunkten zu vergeben.
- (4) Die Leistungspunkte für ein Studienmodul werden nur einmal für das Studium angerechnet.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden auf Antrag der Studierenden beziehungsweise des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des VFH-Studiums im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung

und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und/oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei undifferenziert beurteilten Leistungen oder unvergleichbaren Notensystemen wird die Beurteilung „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Studienleistungen, die als Gast- oder Nebenhörer beziehungsweise Gast- oder Nebenhörer erbracht wurden, werden höchstens im Umfang von 30 Leistungspunkten auf ein Studium angerechnet.

(5) Über die Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule des Verbunds im selben Studiengang erbracht oder anerkannt wurden, wird bei einer Immatrikulation von Amts wegen entschieden. Ebenso werden Studienleistungen, die in entsprechenden Präsenzstudiengängen an Hochschulen des Verbunds erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. „Nicht ausreichend“ beziehungsweise „ohne Erfolg“ lautende Leistungsbeurteilungen in Lehrveranstaltungen der VFH sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten in nach Inhalt und Umfang gleichen Studienmodulen anzurechnen.

(6) Durch Anrechnungen werden entsprechende Belegungen hinfällig. Die Entscheidung soll vor der erneuten Erbringung einer Prü-

fungsleistung getroffen werden. Wird eine Studienmodulnote erzielt, bevor über den Anrechnungsantrag entschieden wurde, gilt diese Note.

(7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss bis spätestens zum Ende des Aufnahmestudienhalbjahres. In der Einführungsphase des Studiengangs ist die Entscheidung für Module, die innerhalb der Frist gemäß Satz 1 noch nicht fertiggestellt sind, spätestens ein Jahr nach erstmaligem Angebot des jeweiligen Moduls zu treffen. Die Entscheidung wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

§ 6

Einstufungsprüfung

(1) Von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung können Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen werden. Einstufungsprüfungen werden auf Antrag der Studienbewerberinnen und Studienbewerber vor Studienbeginn durchgeführt.

(2) Der Prüfungsausschuss beschließt über den Antrag und das Verfahren. Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 7

Studienstruktur, Belegung

(1) Das Studium besteht aus den in der Anlage aufgeführten, von den Kandidatinnen und Kandidaten zu belegenden und abzuschließenden Studienmodulen, dem Projektstudium und der Abschlussarbeit. Die Studien-

module sind zu Fachgebieten zusammengefasst.

(2) Eine Kandidatin beziehungsweise ein Kandidat muss jedes Studienmodul, an dem sie beziehungsweise er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres entsprechend der Studienordnung belegen.

(3) Eine Kandidatin beziehungsweise ein Kandidat darf nur ein Studienmodul belegen, wenn sie beziehungsweise er jedes dafür als Vorbedingung festgelegte Studienmodul mit einer Note von mindestens 4 (ausreichend) abgeschlossen hat. Näheres ist in der Studienordnung geregelt.

(4) Den Studienverlauf regelt die Studienordnung.

§ 8

Projektstudium

Das Projektstudium ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter 20-wöchiger Ausbildungsabschnitt, in dem die Studierenden ein komplexes, praxisorientiertes Projekt mit den im Studium erlernten Methoden im Zusammenhang bearbeiten. Das Projektstudium findet in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis statt.

§ 9

Prüferinnen / Prüfer (Prüfungsberechtigte)

Prüfungsberechtigte dürfen nur Professorinnen beziehungsweise Professoren oder Lehrbeauftragte sein, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Soweit notwendig, bestellt der Prü-

fungsausschuss für jedes Studienmodul einen oder mehrere Prüfungsberechtigte.

§ 10

Prüfungen

- (1) Prüfungen erfolgen in der Regel schriftlich (Klausur) oder mündlich. Schriftliche Prüfungen in den einzelnen Studienmodulen dauern jeweils ein bis vier Stunden. Mündliche Prüfungen haben je Kandidatin beziehungsweise Kandidat eine Dauer von 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Gesamtdauer entsprechend der Anzahl der Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall Abweichungen von den Regel-Prüfungsarten beschließen. Bei anderen Prüfungsarten (z. B. Ausarbeitung, Referat, Präsentation) stellt die Prüferin beziehungsweise der Prüfer die Gleichwertigkeit mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungen durch besondere Maßnahmen sicher.
- (3) Spätestens zwei Wochen nach Ende der Belegfrist müssen die Prüfungsmodalitäten den Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmern eines Studienmoduls durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit, Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, obligatorisch einzureichende Einsendeaufgaben usw. sowie die Kriterien für die Festlegung der Studienmodulnote.
- (4) Als Prüfungsarten werden unterschieden:
 1. Prüfungsvorleistungen,
 2. Prüfung zu einem Studienmodul,
 3. Fachgebietsprüfung,
 4. Abschlussprüfung (Bachelor-Prüfung).

(5) Die Prüfungsvorleistung kann benotet werden.

(6) Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich zur Prüfung eines Studienmoduls spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin anmelden. Zur Prüfung zugelassen wird:

- a) wer das Studienmodul belegt hat und
- b) die zugehörigen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

Die Prüfungsvorleistungen sind zu Beginn des Studienhalbjahrs von der Prüfungsberechtigten beziehungsweise dem Prüfungsberechtigten bekannt zu geben. Die Prüfungsvorleistungen sind erbracht, wenn die zugehörigen Lerneinheiten und Aufgaben durch die Prüfungsberechtigten als erfolgreich abgeschlossen bestätigt werden.

(7) Die Studienmodulprüfung findet vor Ende des Studienhalbjahrs statt, in dem das Modul belegt wurde. Die Termine, die Dauer eventuell erlaubte Hilfsmittel der Prüfungen sowie die Bewertungsfristen sind mindestens fünf Wochen vorher geeignet bekannt zu geben. Die Sprache der Prüfung ist Deutsch oder Englisch.

(8) Die Fachgebietsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

§ 11

Benotung der Prüfungsleistungen

(1) Für jede Kandidatin beziehungsweise jeden Kandidaten, die beziehungsweise der eine Studienmodulprüfung ablegt, bestimmen die Prüfungsberechtigten eine Studienmodulnote.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|--------------|--|
| 1 = sehr gut | (bezeichnet eine hervorragende Leistung) |
| 2 = gut | (bezeichnet eine Leistung, die erheblich |

	über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 = befriedigend	(bezeichnet eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 = ausreichend	(bezeichnet eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 = nicht ausreichend	(bezeichnet eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können im Bewertungsbereich zwischen 1,0 und 4,0 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, so dass für die bestandene Leistung insgesamt zehn Bewertungsstufen bestehen.

(3) Die Note zu einer Fachgebietsprüfung (Fachnote) errechnet sich aus dem anhand der Leistungspunkte gewichteten Mittelwert der nach der Anlage zu einem Fachgebiet gehörenden Studienmodule. Ergibt sich bei der Berechnung des Mittelwertes für eine Note eine Zahl mit mehr als zwei Stellen nach dem Komma, so wird die Zahl nach einer Stelle hinter dem Komma ohne Rundung gestrichen.“

(4) Bei der Mittelung von Noten erfolgt eine Rundung, indem die nächstgelegene Note nach Absatz 2 vergeben wird. Ergibt sich bei der Mittelung ein Zahlenwert, der genau zwischen zwei Notenstufen liegt, so ist die bessere Note zu vergeben.

(5) Bei undifferenzierten Leistungsbeurteilungen sind die Noten „mit Erfolg“ (mE) oder „ohne Erfolg“ (oE) zu verwenden.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 (ausreichend) oder „mit Erfolg“ (mE) bewertet wird.

§ 12

Wiederholung von Studienmodulprüfungen

Kandidatinnen und Kandidaten, die wegen mangelnder Leistungen in der Prüfung für ein Studienmodul die Note 5 (nicht ausreichend) erhalten, können die Prüfung zweimal wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung findet mit den Prüfungen des nächsten Studienhalbjahres statt.

§ 13

Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn Kandidatinnen und Kandidaten einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer Kandidatin beziehungsweise eines Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der

Krankheit der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten die Krankheit eines von ihr beziehungsweise ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Abschlussprüfung (Bachelor-Prüfung)

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den studienbegleitenden Fachgebiets-Prüfungen, der Abschlussarbeit und der studienabschließenden mündlichen Prüfung.

(2) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat in der Lage ist,

innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anwendungs-orientiertes Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und praxisgerecht zu bearbeiten.

§ 15

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit kann nur bearbeiten, wer im Online-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen einer Hochschule des Hochschulverbundes „Virtuelle Fachhochschule“ immatrikuliert ist, alle Studienmodule bis auf Studienmodule im Umfang von höchstens 20 Leistungspunkten bestanden und das Projektstudium erfolgreich absolviert hat. Die noch nicht abgeschlossenen Studienmodule müssen bei Bearbeitungsbeginn der Abschlussarbeit belegt sein.

(2) Die Abschlussarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind.

(3) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatinnen und Kandidaten können Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und

bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt drei Monate, sie kann auf Antrag der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten aus Gründen, die sie beziehungsweise er nicht zu vertreten hat, um höchstens drei Monate verlängert werden.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre beziehungsweise er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren beziehungsweise seinen entsprechenden Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Darunter muss die Betreuerin oder der Betreuer der Abschlussarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat bei der Anfertigung ihrer beziehungsweise seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 16

Mündliche studienabschließende Prüfung

(1) Zur mündlichen studienabschließenden Prüfung wird zugelassen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz 2 erfüllt sind,

eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Abschlussarbeit vorliegt und somit 225 ECTS des Studiengangs erworben worden sind.

(2) Die mündliche studienabschließende Prüfung orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Abschlussarbeit. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat gesichertes Wissen in den Fachgebieten, denen die Abschlussarbeit thematisch zugeordnet ist, besitzt und ob sie beziehungsweise er fähig ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit selbständig zu begründen. Ein Bestandteil der mündlichen Prüfung ist ein ca. fünfzehnminütiger Vortrag der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten, in dem sie beziehungsweise er über die Ergebnisse der Abschlussarbeit zusammenfassend referiert. Das gilt auch für die Wiederholungsprüfung.

(3) Die mündliche studienabschließende Prüfung wird von den Prüfungsberechtigten durchgeführt, die auch die Abschlussarbeit bewertet haben.

(4) Die Dauer der mündlichen studienabschließenden Prüfung unter Einschluss des Vortrages nach Absatz 2 soll für eine Kandidatin oder einen Kandidaten 45 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.

(5) Das Ergebnis der mündlichen studienabschließenden Prüfung wird von den Prüfern gemäß Absatz 3 unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen. Die Beurteilung der Prüfungsleistung erfolgt gemäß § 11.

(6) Lautet die Beurteilung der mündlichen studienabschließenden Prüfung „nicht ausreichend“, so ist diese Prüfung nach Ablauf

von drei Monaten unverzüglich zu wiederholen. Wird auch bei der Wiederholung keine mindestens „ausreichend“ lautende Beurteilung erreicht, so ist eine zweite Wiederholung nur dann gestattet, wenn es sich bei den Ursachen für das Nichtbestehen um andere als die in § 13 Absatz 1 und 3 geregelten Tatbestände handelt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulässigkeit der zweiten Wiederholung. Liegen die genannten Gründe nicht vor, hat die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 17

Verleihung des Grades, Gesamtnote

(1) Aufgrund eines nach dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Engineering and Business Administration“.

(2) Das Bachelor-Zeugnis weist ein Gesamtprädikat aus. Zur Festlegung des Gesamtprädikates wird ein gewichtetes Mittel (Größe X) gebildet. Mit welchem Gewicht die Noten der Prüfungsleistungen in die Berechnung der Größe X eingehen, ist der Anlage zu entnehmen (Spalte Notengewichtung). Ergibt sich bei der Berechnung des Mittelwertes für eine Note eine Zahl mit mehr als zwei Stellen nach dem Komma, so wird die Zahl nach einer Stelle hinter dem Komma ohne Rundung gestrichen. Das Gesamtprädikat ergibt sich aus der Größe X durch Rundung auf ganze Zahlen (Größe GR(X)). Liegt die Größe X bei der Rundung genau zwischen zwei Notenstufen, ist die bessere Note zu vergeben. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Das Gesamtprädikat lautet bei einer gerundeten Größe:

GR(X) = 1: „sehr gut“,

GR(X) = 2: „gut“,

GR(X) = 3: „befriedigend“,

GR(X) = 4: „ausreichend“.

(3) Das Gesamtprädikat sehr gut mit Auszeichnung wird anstelle des Gesamtprädikats sehr gut vergeben, wenn die Noten der Abschlussarbeit sowie des Abschlusskolloquiums den Wert 1,0 haben und die ungerundete Größe X besser oder gleich 1,3 ist.

§ 18

Zeugnis, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Hat eine Kandidatin beziehungsweise ein Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie beziehungsweise er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die erzielten Fachnoten und Leistungspunkte sowie die Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 2 enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin beziehungsweise von dem Dekan und der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung wird der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr beziehungsweise ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und Leistungspunkte sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt

nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Bachelor-Grades

- (1) Hat die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung oder die Abschlussarbeit für „nicht ausreichend“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie beziehungsweise er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ erklärt werden.
- (3) Wird eine Prüfung nach Absatz 1 und 2 für ungültig erklärt, so kann die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (4) Der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von

fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 21

Sonderbestimmung zum Abschluss-Grad

- (1) Studierenden, die in den WS 2002/2003, 2003/2004, 2004/2005 das Studium nach dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, kann abweichend von § 17 Absatz 1 der Grad „Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH)“ beziehungsweise „Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)“ verliehen werden. Der Diplomgrad wird auf schriftlichen Antrag der Studierenden verliehen.
- (2) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist in den ersten vier Wochen des Abschlussprüfungs-halbjahres beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 1. September 2002 in Kraft.

Lübeck, 29. Januar 2003

Fachhochschule Lübeck
Fachbereich Maschinenbau und
Wirtschaftsingenieurwesen
Dekanat
Prof. Dr.-Ing. H. Reddemann
Dekan

Anlage zur Prüfungsordnung

Prüfungen im Online-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)

	Fachgebiete und zugehörige Studienmodule	Prüfungsvorleistung ¹	Art und Dauer der Prüfung ^{2/6}	Notengewicht	Anzahl der Leistungspunkte
1	Ingenieurwissenschaften			60/240	60
	Technische Mechanik	E	Klausur 3h	8/240	8
	Werkstoffkunde		Klausur 2h	5/240	5
	Maschinenelemente I	E	Klausur 3h	7/240	7
	Maschinenelemente II				
	Ingenieurmathematik I		Klausur 2h	5/240	5
	Ingenieurmathematik II		Klausur 2h	5/240	5
	Fertigungstechnik		Klausur 2h	5/240	5
	Technische Wärmelehre	P	Klausur 2h	5/240	5
	Grundlagen der Elektrotechnik	E, P	Klausur 2h	5/240	5
	Einführung Informatik		Klausur 2h	5/240	5
	Informatik - Programmierung	E, P (12)	Klausur 2h	5/240	5
	Informationsmanagement		Klausur 2h	5/240	5
2	Wirtschaftswissenschaften			50/240	50
	Rechnungswesen		Klausur 4h	10/240	10
	BWL-Grundlagen I		Klausur 2h	5/240	5
	BWL-Grundlagen II		Klausur 2h	5/240	5
	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	E	Klausur 2h	5/240	5
	Wirtschaftsrecht	U	Klausur 2h	5/240	5
	Wirtschaftsmathematik		Klausur 2h	5/240	5
	Marketing I		Klausur 2h	5/240	5
	Logistik I		Klausur 2h	5/240	5
	Controlling I		Klausur 2h	5/240	5
3	Vertiefungsfächer Wirtschaft³			15/240	15
	Marketing II		Klausur 2h	5/240	5
	Logistik II		Klausur 2h	5/240	5
	Controlling II		Klausur 2h	5/240	5
4	Vertiefungsfächer Technik³			15/240	15
	Produktionsorganisation	P	Klausur 2h	5/240	5
	Qualitätsmanagement		Klausur 2h	5/240	5

¹ Erläuterungen der Abkürzungen: **E** = Einsendeaufgaben, **G** = Teilnahme an Gruppenarbeit via Internet, **S (h)** = Teilnahme an Präsenzseminaren (in Pflichtstunden), **Ü (h)** = Teilnahme an Präsenzübungen (in Pflichtstunden), **P (h)** = Teilnahme an Präsenzpraktikum (in Pflichtstunden)

² Abweichungen von der Prüfungsart sind im Rahmen von § 11 Absatz 1 und 2 möglich

³ Es sind 3 Fächer zu belegen.

	Fachgebiete und zugehörige Studienmodule	Prüfungs- vorleistung ¹	Art und Dauer der Prüfung ^{2 / 6}	Noten- gewicht	Anzahl der Leistungs- punkte
	Umweltorientiertes Management	E, G	Klausur 2h	5/240	5
5	Integrationsgebiete			40/240	40
	Soziale Kompetenz - Verhalten		Klausur 2h	5/240	5
	Soziale Kompetenz - Projektarbeit		Klausur 2h	5/240	5
	Projektmanagement	G	Klausur 2h	5/240	5
	Datenbankmanagement		Klausur 2h	5/240	5
	E-Business-Management		Klausur 2h	5/240	5
	Englisch	E	3 Klausur à 2h	15/240	15
	ECTS-ZWISCHENSUMME				180
6	Abschlussarbeit und -kolloquium			45/240	30
	Abschlussarbeit ⁴		Schriftlich	30/240	20
	Abschlusskolloquium		Mündlich/Vortrag	15/240	10
	ECTS-ZWISCHENSUMME				225
7	Projektstudium			15/240	30
	Projektarbeit ⁵		Schriftlich	10/240	20
	Projektkolloquium		Mündlich/Vortrag	5/240	10
	ECTS-GESAMTSUMME				240

⁴ 3 Monate

⁵ 20 Wochen

⁶ Die Prüfungen finden in der Sprache statt, in der die dazugehörige Lehrveranstaltung angeboten wird.